

24. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 30.06.2021

Auszüge

Corona-Regeln für Schulen

Dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche in der Schule mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden oder die zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt; der Nachweis muss tagesaktuell oder vom Vortag sein, ihm steht die qualifizierte Erklärung der Eltern, Erziehungs- oder Sorgeberechtigten über das negative Ergebnis eines unter ihrer Aufsicht zuhause tagesaktuell oder am Vortag durchgeführten Tests gleich

Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt.

(3) Erreicht oder überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, so gilt für die dort gelegenen Schulen über die Regelungen in Absatz 1 hinaus die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 auch während des Unterrichts.

Liegt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen unter 35, so entfällt für die dort gelegenen Schulen die Maskenpflicht im Unterricht.

Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und andere Personen in der Notbetreuung gilt auch während der Betreuungsmaßnahmen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 entsprechend.

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete

Stand 2.07.2021

Norwegen – die Provinzen Agder und Rogaland gelten nun als einfache Risikogebiete.

Spanien – die autonomen Regionen Katalonien und Kantabrien gelten nun als einfache Risikogebiete.

Zypern gilt nun als einfaches Risikogebiet.

Frankreich – das französische Überseegebiet Guadeloupe gilt nicht mehr als Risikogebiet.

Katar gilt nicht mehr als Risikogebiet.

Kroatien – die Gespanschaft Međimurje gilt nicht mehr als Risikogebiet.

Niederlande – das überseeische Gebiet des Königreichs der Niederlande Aruba gilt nicht mehr als Risikogebiet.



Personen, die mit dem **Flugzeug** einreisen, müssen grundsätzlich – unabhängig davon, ob sie sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben – vor dem Abflug dem Beförderer ein negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen.

Personen, die sich in den **letzten 10 Tagen vor Ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in einem der unten genannten Risikogebiete aufgehalten haben**, müssen bestimmte Regeln beachten:

- **Anmeldepflicht:** Reisende nach Voraufenthalt in einem Risikogebiet sind verpflichtet die **digitale Einreiseanmeldung** unter <https://www.einreiseanmeldung.de> auszufüllen und die erhaltene Bestätigung bei Einreise mit sich zu führen. Die Bestätigung wird durch den Beförderer und gegebenenfalls zusätzlich durch die Bundespolizei im Rahmen grenzpolizeilicher Aufgabenwahrnehmung kontrolliert.
- **Nachweispflicht:** Reisende nach Voraufenthalt in einem Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet müssen grundsätzlich bereits bei Einreise einen negativen Testnachweis mit sich führen und im Falle der Inanspruchnahme eines Beförderers

diesem den Nachweis zum Zwecke der Beförderung vorlegen. Bei Voraufenthalt in einem Hochinzidenzgebiet ist auch die Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises möglich. Eine Beförderung ohne Nachweis ist ausgeschlossen. Bei Einreise nach Voraufenthalt in einem einfachen Risikogebiet müssen Reisende spätestens 48 Stunden nach Einreise ein negatives Testergebnis, einen Impf- oder Genesenennachweis besitzen. Die Nachweise müssen über das Einreiseportal unter <https://www.einreiseanmeldung.de> hochgeladen werden.

- **Quarantänepflicht:** Personen, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen sich grundsätzlich direkt nach Ankunft nach Hause - oder in eine sonstige Beherbergung am Zielort - begeben und zehn Tage lang absondern (**häusliche Quarantäne**). Bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet beträgt die Absonderungszeit vierzehn Tage.
- **Beendigung der Quarantäne:** Die häusliche Quarantäne **kann vorzeitig beendet werden bzw. muss nicht angetreten werden**, wenn ein Genesenennachweis, ein Impfnachweis oder ein negativer Testnachweis über das Einreiseportal der Bundesrepublik unter <https://www.einreiseanmeldung.de> übermittelt wird. Die Quarantäne kann jeweils ab dem Zeitpunkt der Übermittlung beendet werden. Nach Voraufenthalt in **Hochinzidenzgebieten** kann eine Testung **frühestens fünf Tage nach Einreise** vorgenommen werden. Nach Aufenthalt in **Virusvariantengebieten** dauert die **Quarantäne 14 Tage** und eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne ist nicht möglich.
- Bei Einreise aus sogenannten Virusvariantengebieten gilt ein **Beförderungsverbot** für den Personenverkehr per Zug, Bus, Schiff und Flug aus diesen Staaten.

Bitte beachten Sie: Die Bundesregierung prüft fortlaufend, inwieweit Gebiete als Risikogebiete einzustufen sind. Daher kann es auch zu kurzfristigen Änderungen, insbesondere zu einer Erweiterung dieser Liste, kommen. Bitte den neben stehenden Link beachten! www.rki.de